

## §. 20.

Die Taxation, die Beiträge zu den Entschädigungsgeldern und die Verluste, sowie die dafür zu gewährenden Entschädigungen werden für ein jedes Kalenderjahr, in welchem sich die betreffenden Fälle ereignet haben, abgesondert behandelt und berechnet.

## §. 21.

Sollte die Rinderpest über das Kalenderjahr hinaus dauern, so erfolgt eine neue Zählung und eine abermalige Taxation des Rindviehs, und sind die Besitzer desselben nach Maßgabe des Bestandes für dieses Jahr ebenfalls zu den in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Beiträgen verpflichtet, haben dagegen aber gleichen Anspruch auf Ersatz, wie derselbe in diesem Gesetze normirt ist.

## §. 22.

Sämmtliche Behörden haben der Commission auf Erfordern wirksamen Beistand zu leisten.

## §. 23.

Von allen Verfügungen und Entscheidungen der Commission findet, unter Ausschluß der Gerichte, ein Recurs an den Senat statt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, wenn nach Ermessen der Commission Gefahr im Verzuge obwaltet.

## §. 24.

Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Commission sowie unterlassene Anzeigen verdächtiger Erkrankungsfälle werden mit Strafen bis zu 100 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

## §. 25.

Die Verordnung leidet einstweilen keine Anwendung auf die Aemter Begeßad und Bremerhaven.

Es bleibt aber den Aemtern vorbehalten, sich erforderlichen Falls mit der Commission in Vernehmen zu setzen, und mit derselben zweckmäßig scheinende Maßregeln gegen die Rinderpest anzuordnen.

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Juli 1866.

### 1. Feldausrüstung der Bremischen Truppen.

Die Bürgerschaft bewilligt ihrerseits die Kosten der Feldausrüstung mit 29,458 Thalern 4 Groten und die beantragte Nachbewilligung von 29,215 Thalern 36 Groten auf das diesjährige Militärbudget, an dessen Positionen sie sich unmittelbar anschließen; sie genehmigt ingleichen die übrigen Anträge der Militairdeputation, nur wünscht sie, daß hinsichtlich der Rechtspflege es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Verfahren verbleibe; sie ersucht schließlich den Senat, die Publication der hiernach erforderlich werdenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach für die Dauer des Ausmarsches die oldenburgischen Militairstrafgesetze an die Stelle der Bremischen Kriegsartikel treten und die Zulassung von Arresten auf die Emolumente der Mitglieder des im Felde stehenden Bataillons sistirt wird, veranlassen zu wollen.

Den Antrag der Finanzdeputation, eine Deputation niederzusetzen und dieselbe zu beauftragen, schleunigst Vorschläge wegen Auferlegung außerordentlicher Steuern zur Deckung des militairischen und sonstigen voraussichtlichen Bedarfs einzureichen,



kann die Bürgerschaft unter den gegebenen Umständen nicht für zweckmäßig erkennen. Sie ist vielmehr der Ansicht und beantragt ihrerseits, im September d. J. nach alter Sitte einen Vermögensschuß von  $\frac{1}{8}$  % nebst 3 Monaten Collecten zu erheben, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten, indem sie ihrerseits die Kosten der Erhebung mit 1000 Thalern bewilligt.

## 2. Betrieb der Postanstalten.

Den in dem Bericht der Postdeputation enthaltenen Anträgen ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

## 3. Pensionirung des Polizeidieners Tiege.

Die Bürgerschaft wünscht den Antrag sub 2 der Mittheilung des Senats vorab an die Deputation wegen der Pensions- und Wittwencasse für bürgerliche Beamte zur Prüfung verwiesen zu sehen. Dem Antrage sub 1 ertheilt sie ihre Zustimmung.

## 4. Verhütung von Statsüberschreitungen.

Die Bürgerschaft ist mit dem erweiterten Commissorium für die niederzusehende Deputation wegen anderweiter Organisation des öffentlichen Bauwesens einverstanden und hat ihrerseits in diese Deputation erwählt die Herren Dr. Alex. Schumacher, H. H. Schröder, J. D. Helmken, Chr. Arndt, Heinr. Müller, Heinr. Plump.



V. Gesetz der Postenstellen

Die in dem Gesetz der Postenstellen enthaltenen Vorschriften sind für die Ausführung der Postenstellen zu beobachten.

1. Bestimmung der Postenstellen

Die Bestimmung der Postenstellen ist die Aufgabe der Postenstellen.

Die Bestimmung der Postenstellen ist die Aufgabe der Postenstellen.

Die Bestimmung der Postenstellen ist die Aufgabe der Postenstellen.

Die Bestimmung der Postenstellen ist die Aufgabe der Postenstellen.

Die Bestimmung der Postenstellen ist die Aufgabe der Postenstellen.

Mittheilung

In Uebereinstimmung mit der Mittheilung und den Gesetzen und die beauftragten Personen sind der Mittheilung zu folgen, bei und den Mittheilungen für die Publikation.

Bei

Bei wiederholter von 5. Juli d. J. haben werden durch die Mittheilung mit angehängt.

2

Den Anzeigen schenkt den von der Mittheilung auf:

»Soweit rechtliche geschäftliche Verträge

Nach Maßgabe des Staats zu einem in Vertheilung gebracht werden sollte, dessen dafür bestimmten Beistand dieser Commune bei durch ihre Anordnungen.

In Ordentliche Anzeigen, erhält sie mit dem Gegenstand der Mittheilung zu einem in Vertheilung gebracht werden sollte, dessen dafür bestimmten Beistand dieser Commune bei durch ihre Anordnungen.